

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1997/11/27 B4851/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1997

## **Index**

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

## **Norm**

B-VG Art83 Abs2

AVG §67c

## **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung einer Beschwerde gegen behauptete Mißhandlungen (Würgen am Hals) durch Sicherheitswachebeamte mangels eines tauglichen Beschwerdegegenstandes; Entscheidungspflicht hinsichtlich der in Beschwerde gezogenen Anwendung von Zwangsgewalt auch bei Annahme eines nicht ausreichend erbrachten Nachweises

## **Rechtssatz**

Der UVS verkennt, daß Beschwerdegegenstand die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt durch Sicherheitsbeamte war, durch die die im Mund des Beschwerdeführers vermuteten Suchtgiftkugeln sichergestellt werden sollten. Über diese Anwendung von Zwangsgewalt - gleichgültig, ob sie sich, wie in der Beschwerde geschildert, als Würgen am Hals oder in einer anderen Form darstellte - wäre vom UVS als Gegenstand der Beschwerde zu entscheiden gewesen.

Den Parteien kann es keineswegs verwehrt sein, im weiteren Verlauf des Verfahrens, solange der Bescheid nicht ergangen ist, neue Tatsachen und Beweise vorzubringen. Mit diesen hat sich der UVS, soweit nicht der Beschwerdegegenstand "ausgetauscht" wird - solches liegt hier jedoch nicht vor - mangels eines sich aus dem AVG ergebenden Neuerungsverbotes auf jeden Fall auseinanderzusetzen (s. VfGH 08.10.97, B35/97 ua.).

## **Entscheidungstexte**

- B 4851/96  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.11.1997 B 4851/96

## **Schlagworte**

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Neuerungsverbot, Unabhängiger Verwaltungssenat, Mißhandlung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1997:B4851.1996

## **Dokumentnummer**

JFR\_10028873\_96B04851\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)